20. Änderung des Flächennutzungsplans - Gemeinde St. Peter-Ording, Ortsteil Böhl

für das Gebiet südlich Böhler Weg und östlich Böhler Landstraße (K 6)

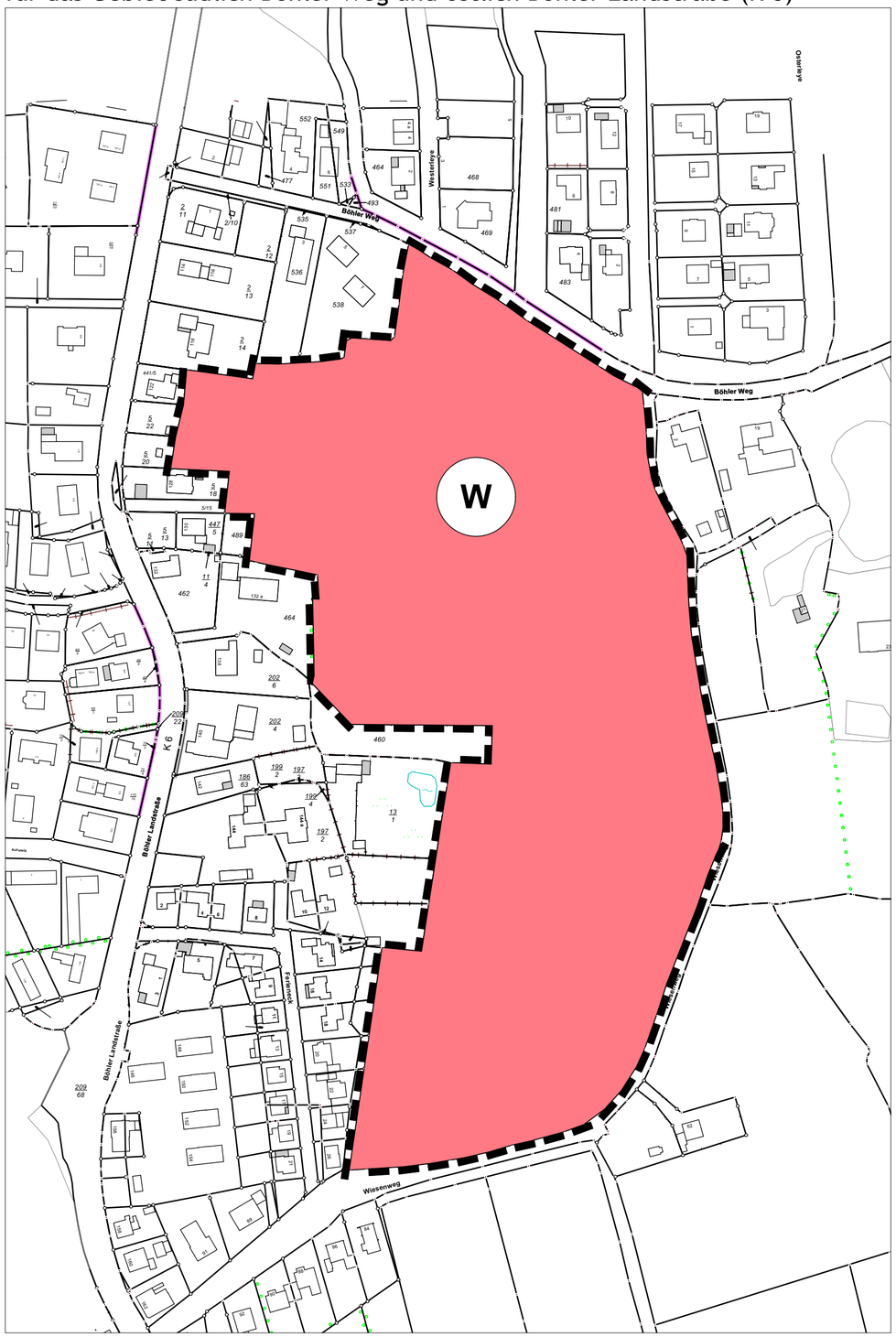

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 18.07.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 25.07. bis 05.08.2016 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 29.08.2017 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 25.05.2016 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 22.10.2018 den Entwurf der FNP-Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der FNP-Änderung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.11.2018 bis 20.12.2018 sowie nochmals vom 25.01.2019 bis 25.02.2019 jeweils montags bis freitags von 08:00 Uhr - 12:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr - 17:30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 12.11.2018 bis 21.12.2018 beziehungsweise vom 17.01.2019 bis 05.03.2019 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 07.11.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.04.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die FNP-Änderung am 24.04.2019 beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)

9. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die FNP-Änderung mit Bescheid vom ....., Az.: ..... - mit Hinweisen - genehmigt.

10. Die Erteilung der Genehmigung der FNP-Änderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom ..... bis ..... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die FNP-Änderung wurde mithin am ..... wirksam.

....
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; § 3 BauNVO)

W — Wohnbaufläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

536 — Flurstücksnummer

Flurgrenze

Gebäude

Es gelten die BauNVO 2017 und die PlanZVO 1990

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

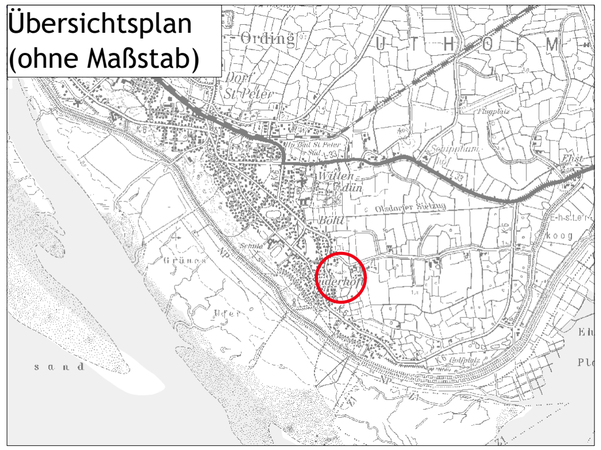

Nachrichtliche Übernahme Archäologischer Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.
Da zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.
Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.
Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig beim Archäologischen Landesamt eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.
Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG hinsichtlich der Funde archäologischer Kulturdenkmale verwiesen.

N

Nr.	Änderungen	Datum	Gez.
1	Wohnbaufläche, nachrichtl. Übernahme	22.07.2022	Mx

Projekt
20. Änderung des Flächennutzungsplans, St. Peter-Ording OT Böhl

Auftraggeber Gemeinde St. Peter-Ording, über:
Amt Eiderstedt, Welter Straße 1, 25836 Garding

Vorhabenträger

Projektnummer 16-17

Plannummer 1617-FP-01-00

ENTWURF

Plan
Flächennutzungsplan

Dateiname 1617FP01.vwx

Planverfasser

Planungsbüro Sven Methner
Zingelstraße 50, 25704 Meldorf
Tel. 04832/9719779,
E-Mail post@planungsbuero-methner.de

Datum gepr. 22.07.2022

Datum gez. 27.05.2020

Gez. Marxen

Maßstab 1 : 2.000